

### **3. Nachtrag**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen-, Jahr- und  
Spezialmärkten  
in der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I. S. 639), und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I. S. 674), wird auf Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 30. April 2020 folgende Nachtragsatzung erlassen:

#### **§ 1**

Das Gebührenverzeichnis gem. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Gemeinde Illingen vom 26. Oktober 2007 wird entsprechend der Anlage neu festgesetzt.

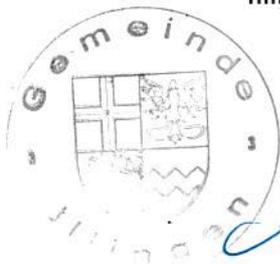
#### **§ 2**

Die Nachtragsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit dem 2. Nachtrag vom 31. Mai 2013 erlassene Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Illingen, den 04. Mai 2020

Der Bürgermeister

Dr. Armin König



## Anlage

# GEBÜHRENVERZEICHNIS

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke  
bei Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Gemeinde Illingen

### A) Marktstandsgeld:

#### 1. an Wochenmärkten

für Verkaufsstände aller Art einschl. Verkaufsfahrzeuge  
pro lfdm. frei

#### 2. an Jahrmärkten

für Verkaufsstände aller Art einschl. Verkaufsfahrzeuge  
pro lfdm.

- Marktzentrum (Hauptfläche) 3,50 Euro
- Marktrand (Nebenfläche) 2,50 Euro

#### 3. an Spezialmärkten

für Lebensmittel-Verkaufsstände mit Verzehr vor Ort  
pro lfdm. 15,00 Euro

für Lebensmittel-Verkaufsstände ohne Verzehr vor Ort  
pro lfdm. 10,00 Euro

für Verkaufsstände mit Waren aus handwerklicher Herstellung  
pro lfdm. 10,00 Euro

für Verkaufsstände mit Pflegeprodukten/Accessoires  
pro lfdm. 5,00 Euro

Für Restlängen bis zu 0,50 Meter wird der halbe, für Restlängen über 0,50 m  
der volle Satz berechnet.

### B) Nebenkosten:

Die Nebenkosten werden zur Abgeltung von Ver- und Entsorgungskosten der  
Gemeinde erhoben und pauschal festgesetzt auf:

1. bei Wochen- und Jahrmärkten 5,00 Euro

2. bei Spezialmärkten 10,00 Euro